Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3620

25. 01. 80

Sachgebiet 223

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes — Drucksache 8/3274 —

A. Problem

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes vom 26. Januar 1976 verpflichtet die Länder, in ihre Hochschulgesetze Vorschriften aufzunehmen, nach denen ein Studierender, der sich nach Ablauf der für seinen Studiengang geltenden „Regelstudienzeit" nicht zur Prüfung meldet, bestimmte Sanktionen hinnehmen muß (Aufforderung zur Meldung durch die zuständige Stelle; Zwangsexmatrikulation bei Nichteinhaltung der angesetzten Prüfungsfristen und Nachfristen). Diese Sanktionen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers — ebenso wie das Instrument der Regelstudienzeit — mit dazu beitragen, hinreichenden Nachdruck auf die Realisierung der inhaltlichen Studienreform auszuüben — mit dem Ziel, überlange Studienzeiten zu verkürzen, dadurch die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen für die geburtenstarken Jahrgänge zu erhöhen und zugleich das Berufseintrittsalter der Hochschulabsolventen auf ein international vergleichbares Niveau zu senken.

Diese Erwartung hat sich nicht im erhofften Maß erfüllt. Die Erfahrung zeigt, daß Studenten in aller Regel bestrebt sind, ihr Studium in angemessener Zeit abzuschließen. Länger Studierende nehmen zudem andere Studienplätze in Anspruch als die, die Studienanfänger brauchen. Es erscheint daher unangemessen, alle Studenten durch das Instrument der individuellen Sanktionen unter Druck zu setzen.

B. Lösung

1. Die genannten Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes (§ 17 Abs. 2 bis 4; § 72 Abs. 3 HRG) werden gestrichen. Damit werden die Länder von der Verpflichtung, in ihren

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Hochschulgesetzen eine Zwangsexmatrikulation vorzusehen, entbunden" künftig bleibt es ihnen und den Hochschulen überlassen – soweit sie dies für erforderlich und wünschenswert halten —, Maßnahmen gegen überlange Studienzeiten zu ergreifen.

2. Erhalten bleibt dagegen die Hauptfunktion der „Regelstudienzeit": Sie ist zeitliche Vorgabe für die Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte. Die Beschränkung der Lehrstoffe mit dem Ziel einer angemessenen Studiendauer und der Überschaubarkeit der Prüfungsanforderungen gehört weiterhin zu den zentralen Aufgaben der Studienreform. Adressat dieser Reformverpflichtung sind in erster Linie die Hochschulen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Mitarbeit in der überregionalen Studienreformarbeit auf einen schnellen Fortgang der Arbeit hinzuwirken, mit dem Ziel, das Studienangebot so zu ordnen, daß eine praxisorientierte Ausbildung auf hohem wissenschaftlichem Niveau in einer in der Regel kürzeren als der heute üblichen Studiendauer erfolgen kann.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Abschaffung der Verpflichtung, die Einhaltung von Meldefristen zu kontrollieren, entfällt für die Hochschulen ein umfangreicher und kostenintensiver Überwachungsapparat.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/3274 — unverändert anzunehmen;

2. die Bundesregierung aufzufordern, in ihren Bemühungen um die Studienreform im Sinne der von ihr formulierten „Orientierungspunkte zur Hochschulausbildung" nicht nachzulassen und dabei im Rahmen ihrer Mitarbeit an der überregionalen Studienreform insbesondere darauf hinzuwirken, daß

   — deutlich wird, daß die vorliegende Initiative nicht die generelle Abschaffung der Regelstudienzeiten zum Ziel hat, sondern entsprechende Vorgaben über die Dauer der Hochschulausbildung für die Hochschulen weiterhin erforderlich sind;

   — die Hochschulen aufgefordert bleiben, das Studienangebot so zu ordnen, daß praxisorientierte Ausbildung auf hohem wissenschaftlichem Niveau in überschaubarer Zeit — d. h. in der Regel in einer kürzeren als der heute üblichen Studiendauer — erfolgen kann;

   — die Länder die für die inhaltliche Studienreform unverzichtbare Reformarbeit der Fachdisziplinen ermutigen und durch gezielte personelle und finanzielle Förderungsmaßnahmen beschleunigen;

   — in der Studienreformarbeit auch deutlich wird, daß Regelstudienzeiten auch im Zusammenhang mit der Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geboten sind, damit im Interesse der geförderten Studenten sichergestellt wird, daß sie in dem durch die Förderungshöchstdauer gesetzten zeitlichen Rahmen ihr Studium erfolgreich abschließen können;

3. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)	**Rühe**	**Weisskirchen (Wiesloch)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Rühe und Weisskirchen (Wiesloch)

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 8/3274 — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes — stellt die übereinstimmende Fassung zweier im Bundesrat eingebrachter Gesetzesanträge dar. Den ersten dieser Gesetzesanträge legten die Länder Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen am 24. Juli, den zweiten das Land Schleswig-Holstein am 6. August 1979 vor. Beide Gesetzesanträge hatten die Streichung der Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation im Hochschulrahmengesetz zum Ziel.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes vom 26. Januar 1976 verpflichtet die Länder, in ihre Hochschulgesetze Vorschriften aufzunehmen, nach denen ein Studierender, der sich nach Ablauf der für seinen Studiengang geltenden „Regelstudienzeit" nicht zur Prüfung meldet, bestimmte Sanktionen hinnehmen muß (Aufforderung zur Meldung durch die zuständige Stelle; Zwangsexmatrikulation bei Nichteinhaltung der angesetzten Prüfungsfristen und Nachfristen). Diese Sanktionen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers — ebenso wie das Instrument der Regelstudienzeit — mit dazu beitragen, hinreichenden Nachdruck auf die Realisierung der inhaltlichen Studienreform auszuüben — mit dem Ziel, überlange Studienzeiten zu verkürzen, dadurch die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen für die geburtenstarken Jahrgänge zu erhöhen und zugleich das Berufseintrittsalter der Hochschulabsolventen auf ein international vergleichbares Niveau zu senken.

Diese Erwartung hat sich nicht im erhofften Maße erfüllt. Die Erfahrung zeigt, daß Studenten in aller Regel bestrebt sind, ihr Studium in angemessener Zeit abzuschließen.

Länger Studierende nehmen zudem andere Studienplätze in Anspruch als die, die Studienanfänger brauchen. Es erscheint daher unangemessen, alle Studenten durch das Instrument der individuellen Sanktionen unter Druck zu setzen.

Die beiden im Bundesrat eingebrachten Gesetzesanträge schlugen deshalb vor, die genannten Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes (§ 17 Abs. 2 bis 4; § 72 Abs. 3) zu streichen. Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein ging insofern über den Antrag der zuerst genannten Länder hinaus, als er auch die Streichung der in der Prüfungsordnung festzulegenden „Fristen für die Meldung zur Prüfung" (§ 16 Abs. 3 HRG), d. h. die gesetzlich formulierte Verpflichtung des Studenten, sich nach Ablauf der Regelstudienzeit zur Prüfung zu melden, vorschlug.

Die Beratungen im Bundesrat führten dazu, daß beide Gesetzesanträge in der Weise zusammengefaßt wurden, daß die Änderungen am geltenden Text des Hochschulrahmengesetzes auf einen möglichst geringen Umfang beschränkt blieben: nur die Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation sollen gestrichen werden (Beschluß vom 28. September 1979). Damit werden die Länder von der Verpflichtung entbunden, in ihren Hochschulgesetzen eine Zwangsexmatrikulation vorzusehen; künftig bleibt es ihnen und den Hochschulen überlassen — soweit sie dies für erforderlich und wünschenswert halten —, Maßnahmen gegen überlange Studienzeiten zu ergreifen.

Erhalten bleiben soll dagegen die Hauptfunktion der „Regelstudienzeit": sie ist zeitliche Vorgabe für die Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte. Die Beschränkung der Lehrstoffe mit dem Ziel einer angemessenen Studiendauer und der Überschaubarkeit der Prüfungsanforderung gehört weiterhin zu den zentralen Aufgaben der Studienreform. Adressat dieser Reformverpflichtung sind in erster Linie die Hochschulen.

Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag am 17. Oktober 1979 zugeleitet, in der 186. Sitzung am 15. November 1979 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

2. Die Beratung im Ausschuß

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet den Entwurf am 28. November 1979 und am 16. und 23. Januar 1980. In der Sitzung am 16. Januar 1980 führte der Ausschuß auf Anregung der CDU/CSU eine Aussprache mit dem Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz, dem Vorsitzenden des Hochschulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und dem Präsidenten des Deutschen Studentenwerks über die Fragen,

— ob durch den Wegfall der Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation einer Ausweitung der jetzt schon überlangen Studienzeiten Vorschub geleistet werde,

— ob die Arbeit der überregionalen Studienreformkommissionen die erwünschte inhaltliche Straffung des Stoffes in den einzelnen Studiengängen erbringen werde und

— ob es nicht, wenn die Verkürzung des Stoffangebots nicht gelingen sollte, zu einem weiteren Auseinanderklaffen der tatsächlichen Studienzeiten einerseits und der Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz andererseits kommen werde und damit die geförderten Studenten im Vergleich mit den nicht geförderten benachteiligt würden.

Die CDU/CSU wünschte durch die Beantwortung dieser Fragen rechtzeitig vor der Verabschiedung der Novelle Klarheit über mögliche Konsequenzen des Gesetzesbeschlusses zu schaffen.

In dieser Aussprache bezeichnete der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz die vorgesehene Streichung der Sanktionsvorschriften als unschädlich, da diese Vorschriften von Anfang an entbehrlich gewesen seien.

Deshalb werde die Streichung auch nicht die Arbeit an der Studienreform beeinflussen. Der Vertreter der Kultusministerkonferenz erwartet von der Streichung eine Wiederbelebung der studentischen Beteiligung an der Studienreform, die u. a. infolge der hochschulpolitischen Auseinandersetzungen über bestimmte Passagen des Hochschulrahmengesetzes, darunter auch die Vorschriften zur Zwangsexmatrikulation, erheblich zurückgegangen sei.

Für die Streichung der Sanktionsvorschriften sprach sich auch der Präsident des Deutschen Studentenwerkes aus, da sie nicht sinnvoll seien; länger Studierende nähmen nur in geringem Umfang die sozialen Einrichtungen der Hochschulen in Anspruch. Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Streichung der Sanktionsvorschriften und der Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sieht das Studentenwerk nicht. Allerdings könne nicht geleugnet werden, daß die geförderten Studenten unter einem größeren individuellen Druck stünden als die nicht geförderten; vorliegende Untersuchungen zeigten, daß geförderte Studenten durchschnittlich schneller studierten als andere. Man könne eventuell prüfen, ob nicht in manchen Studiengängen eine Anpassung der derzeitigen Förderungshöchstdauer, die sich an der Mindeststudienzeit ausrichtet, an die tatsächlichen Studienzeiten angebracht sei.

Nach Auffassung der CDU/CSU sind jedoch die Bedenken, daß dann, wenn der Wegfall der Sanktionsvorschriften zu einer Verschleppung der Studienreform und damit zu einer Beibehaltung der derzeitigen überlangen Studienzeiten führen sollte, eine — eventuell sogar zunehmende — Benachteiligung der geförderten Studenten eintreten kann, weil die geltende Förderungshöchstdauer hinter den tatsächlichen Studienzeiten zurückbleiben würde, nicht ausgeräumt. Die FDP spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Angleichung der tatsächlichen Studienzeiten an die Förderungshöchstdauer in den einzelnen Fächern aus.

Entscheidend für den Erfolg der Studienreform wird nach Auffassung des Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz sein, ob es gelingen wird, den Stoff in den einzelnen Studiengängen so zu beschneiden, daß er von den Studenten in einer überschaubaren — auf jeden Fall kürzeren als heute üblichen — Zeit bewältigt werden kann. Dies aber könne nur erreicht werden, wenn für die inhaltliche Reform eine zeitliche Vorgabe gesetzt werde. Zusätzlich sei eine weitere quantitative Vorgabe erforderlich in Gestalt einer Reduzierung der Zahl der Fächer, die für die Abschlußprüfung relevant seien. Infolge der Entwicklung der Personalstruktur in den Hochschulen und in Folge einer falschen Habilitationspraxis, die hochspezialisierte Lehrbefugte produziere, sei — unter dem Druck der Grundsätze für die Kapazitätsberechnungen, die den einzelnen Hochschullehrer an der Zahl seiner Studenten maßen — eine Vielzahl von Nebenfächern in die Prüfungsordnungen eingedrungen, so daß die Fülle des Stoffes, der in der Prüfung beherrscht werden müsse, zu immer längeren Studienzeiten zwinge. Daran hätten auch die Bemühungen um Stoffkürzungen nichts geändert, da dabei nicht etwa Nebenfächer gestrichen, sondern alle Fächer linear gekürzt worden seien. Die nun erforderliche Kürzung der Fächerzahl solle freilich nicht so geschehen, daß bestimmte Fächer stets obligatorisch und andere stets ausgeschlossen seien; vielmehr müsse die Prüfungsordnung lediglich eine Höchstzahl von Fächern nennen, die der einzelne Student für die Prüfung belegt haben müsse.

Die zeitliche Vorgabe für die stofflichen Kürzungen müsse eine Kürzung der heutigen Studienzeiten bewirken. An der Notwendigkeit, Regelstudienzeiten festzusetzen, könne es keinen Zweifel geben; auf keinen Fall dürften die Verantwortlichen sich in Zukunft eine Diskussion über die Regelstudienzeit aufdrängen lassen.

Das Konzept der Westdeutschen Rektorenkonferenz für die Kürzung der derzeitigen Studienzeiten sei im Prinzip das traditionelle System (8 plus 1 Semester plus Prüfung). Ausdrücklich als seine persönliche Meinung bezeichnete der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz seine Kritik am derzeitigen Aufbau des tertiären Bereichs überhaupt und am Übergang vom Sekundarbereich dorthin. Er hält das Ziel, die Hochschulabsolventen der Bundesrepublik in deutlich früherem Lebensalter als zur Zeit in den Beruf eintreten zu lassen, nur dann für erreichbar, wenn der Sekundarbereich um ein Jahr gekürzt wird und dann dreijährige Kurzstudiengänge für jeden Studienberechtigten folgen, an deren Ende ein erster berufsqualifizierender Abschluß steht. An dieses Grundstudium müsse sich für eine begrenzte Zahl von Qualifizierten eine Graduierten-Phase anschließen. Seine Auffassung begründete der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz damit, daß ein Studium für 20 v. H. eines Altersjahrgangs in einer ersten Phase stärker verschult sein müsse als das traditionelle Studium von 5 v. H. eines Altersjahrgangs.

Für die Beibehaltung der Regelstudienzeit als zeitlicher Vorgabe für die Reformarbeit in den Hochschulen sprach sich auch der Vertreter der Kultusministerkonferenz aus. Das Instrument der Regelstudienzeit sei eine Aufforderung nicht an den einzelnen Studierenden, sondern an die Hochschulen und die beteiligten staatlichen Stellen. Auf seiten der Studenten sei, sobald die Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation gestrichen seien, eine erheblich größere Bereitschaft zur Bejahung der zeitlichen Vorgabe in Gestalt der Regelstudienzeit zu erwarten. Die Haltung der studentischen Vertreter in der Ständigen Kommission für die Studienreform habe gezeigt, daß — nicht zuletzt auf Grund der Argumente der Vertreter aus der Berufspraxis — die studentische Seite Verständnis für die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung habe. Zu erreichen sei dies allerdings nur durch eine sinnvolle Begrenzung der Stoffülle, durch ein angemessenes Förderungssystem und durch eine wirksame Studienberatung.

Die Arbeit der überregionalen Studienreform-Kommissionen wurde vom Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz wegen der Vorgaben bei der personellen Zusammensetzung (auf Grund der Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreform-Kommissionen der Länder nach § 9 HRG vom 16. Februar 1978) sehr skeptisch beurteilt. Zwar werde in diesen Kommissionen viel Material erarbeitet, brauchbare Ergebnisse seien aber angesichts dessen, daß auf staatlicher Seite elf Länder und auf der Hochschulseite die dort beteiligten Gruppen berücksichtigt werden müßten, kaum zu erwarten. Die in den Gremien beteiligten Studenten seien auf Grund des Verfahrens bei ihrer Benennung gegenüber der Gesamtheit der Studentenschaft nicht legitimiert und hätten kaum Möglichkeiten der Rückkopplung in die Hochschulen hinein.

Dieser Auffassung wurde von dem Vertreter der Kultusministerkonferenz widersprochen; der aktiv mitarbeitende Student erreiche zumindest in seiner eigenen Hochschule durchaus eine Rückkopplung. Grundsätzlich positiv muß nach Auffassung des Vertreters der Kultusministerkonferenz auch die Zusammenarbeit aller Gruppen und auch die zwischen Hochschule und Staat in den Kommissionen beurteilt werden. Ein Beweis dafür sei darin zu sehen, daß es trotz der unvermeidlichen Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen hochschul- und gesellschaftspolitischen Auffassungen der Kommissionsmitglieder am 28. September 1979 zur mit Ausnahme einer Stimme einvernehmlichen Verabschiedung des Entwurfs der „Grundsätze für Studium und Prüfung" gekommen sei.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz spricht sich nicht für eine Auflösung der überregionalen Studienreform-Kommissionen aus, da es eine Alternative nicht gebe. Die Kommissionen sollten allerdings, um in den jeweils unterschiedlich strukturierten Fakultäten ihres Faches akzeptiert zu werden, auf allzu detaillierte Empfehlungen verzichten und nur einen Hauptnenner bestimmen, der die erforderliche Vergleichbarkeit von Hochschule zu Hochschule gewährleiste.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP brachten während der Beratungen ihre Skepsis gegenüber den Erfolgsmöglichkeiten der Studienreform auf der Basis der im Hochschulrahmengesetz geschaffenen Organisationsstruktur zum Ausdruck. Eine Reform von Studiengängen könne nur gelingen, wenn sie nicht mittels eines zentralistischen Instrumentariums verordnet, sondern von engagierten Hochschulmitgliedern vor Ort vorangetrieben werde. Die Autonomie der Fächer werde letztlich die Umsetzung einer überregionalen Reformempfehlung verhindern. Ertragreicher werde eine stärkere regionale Differenzierung der Studienreform sein, weil die Hochschulen dann im Bemühen um ihre Attraktivität daran interessiert seien, von sich aus eine effiziente Studienreform zu betreiben. Allerdings müßten im Interesse der Freizügigkeit der Studierenden gewisse Eckdaten gewährleistet sein. Zugleich sei in einer Hochschule, in der 20 v. H. eines Altersjahrgangs studierten, eine deutlichere Differenzierung der Abschlüsse sinnvoll.

Der Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz befürchtet von einem solchen Rückzug der Studienreform auf bloße Rahmenbedingungen eine entscheidende Beeinträchtigung der Freizügigkeit, auch in Richtung auf ein Auslandsstudium. Sie sei grundsätzlich nicht möglich in den Fächern, in denen Studienplätze über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen verteilt würden. Zudem vermöchten die durch die quantitative Expansion völlig veränderten Lehrkörper der einzelnen Hochschulen diese Aufgabe von sich aus nicht mehr zu lösen.

Auch der Vertreter der Kultusministerkonferenz teilt nicht die Erwartung, daß die Hochschulen die Aufgabe der Studienreform von sich aus lösen könnten. Angesichts dessen, daß erst der Gesetzgeber die Reformarbeiten in Bewegung habe bringen müssen, könnten Gesellschaft und Staat nicht einfach warten, ob Ergebnisse aus den Hochschulen selber kämen. Das im Hochschulrahmengesetz geschaffene Instrumentarium sei das richtige.

Differenzierungen in den Studienordnungen lasse das Hochschulrahmengesetz durchaus zu; dabei sei vor allem an bestimmte Reformvorstellungen gedacht worden. Wie wichtig jedoch die Vergleichbarkeit von Hochschule zu Hochschule sei, zeige die Diskussion darüber, ob bei einer bestimmten Strukturierung von Studiengängen eine Übernahme in den öffentlichen Dienst möglich sei.

Die Fraktion der SPD teilt die Kritik am Instrumentarium der Studienreform nicht. Nach ihrer Auffassung ist das System prinzipiell richtig, da alle Gruppen in der Hochschule beteiligt würden und zugleich eine Koordinationsmöglichkeit zwischen Staat und Hochschule gegeben sei.

3. Der Beschluß des Ausschusses

Die Fraktionen im Ausschuß haben einstimmig beschlossen, die vorliegende Novelle unverändert anzunehmen.

Nach Auffassung der CDU/CSU hätten im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle noch einige kleinere Änderungen des Hochschulrahmengesetzes vorgenommen werden sollen. Dies betrifft vor allem die überregionalen Studienreform-Kommissionen (§ 9 HRG) und die Regelung der Hochschul-Diplome (§ 18 HRG). In der Frage einer allgemein gleichen Diplomierung — und ihr folgend einer allgemeinen Nachdiplomierung — wachse inzwischen auch die Kritik auf der Länderebene [1]). Die CDU/CSU bedauert, daß sie die Zustimmung von SPD und FDP insbesondere in dieser Frage nicht hat erreichen können.

SPD und FDP halten ebenfalls weitere Änderungen des Hochschulrahmengesetzes für wünschenswert —

---

1) So habe z. B. vor wenigen Tagen der Hamburger Sozialdemokrat Helmut Kern die Umsetzung des § 18 HRG im Hamburgischen Hochschulgesetz als Ausfluß einer „unverständlichen und zutiefst unhanseatischen Titelsucht" bezeichnet.

beispielsweise in der Frage der verfaßten Studentenschaft und in den Regelungen der Zulassung zum Hochschulstudium —, verzichten aber bewußt auf eine Anreicherung der vorliegenden Novelle, damit diese im Bundesrat, ihrem Initiator, nicht auf Schwierigkeiten stößt, die das von allen Seiten gewünschte Inkrafttreten der Gesetzesänderung verzögern könnten.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Studienreformarbeit, die in der Aussprache mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und dem Deutschen Studentenwerk wiederum deutlich geworden sind, veranlassen den Ausschuß jedoch, in seiner Beschlußempfehlung die Bundesregierung aufzufordern, die angesprochenen Probleme im Rahmen ihrer Mitarbeit an der überregionalen Studienreformarbeit im Sinne der von ihr formulierten „Orientierungspunkte zur Hochschulausbildung" aufzugreifen. Dabei soll deutlich werden, daß die vorliegende Initiative nicht die generelle Abschaffung der Regelstudienzeiten zum Ziel hat, daß vielmehr entsprechende Vorgaben über die Dauer der Hochschulausbildung für die Hochschulen weiterhin erforderlich sind. Die Hochschulen bleiben aufgefordert, das Lehrangebot so zu ordnen, daß eine praxisorientierte Ausbildung auf hohem wissenschaftlichen Niveau in einem Zeitraum erfolgen kann, der in der Regel kürzer ist als die heute übliche Studiendauer. Die Länder sollen die für die inhaltliche Studienreform unverzichtbare Reformarbeit der Fachdisziplinen ermutigen und durch gezielte personelle und finanzielle Förderungsmaßnahmen beschleunigen. Regelstudienzeiten sind nach Auffassung des Ausschusses auch im Zusammenhang mit der Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geboten, damit im Interesse der geförderten Studenten sichergestellt wird, daß sie in dem durch die Förderungshöchstdauer gesetzten zeitlichen Rahmen ihr Studium erfolgreich abschließen können.

Bonn, den 23. Januar 1980

Rühe **Weisskirchen (Wiesloch)**

Berichterstatter